Nicht alle Eltern können ihre Kinder so unterstützen wie sie das gerne möchten. Das Bildungspaket greift bedürftigen Eltern hier unter die Arme. Die verschiedenen Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) helfen Kindern und Jugendlichen, wie auch jungen Erwachsenen aus Familien, die wenig Geld haben. Mit diesen Leistungen kann Ihr Kind Angebote in Schule und Freizeit nutzen, wenn Sie sich die Kosten dafür ansonsten nicht leisten können.

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Übernommen werden die von der jeweiligen Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten.

Schulbedarf

Übernommen wird ein Pauschalbetrag zum Kauf von Schulmaterialien (z.B. Schulranzen, Sportzeug, Stifte, Taschenrechner). Die Pauschalbeträge werden jeweils im August und Februar ausbezahlt.

Schülerbeförderung

Übernommen werden Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule, sollte diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.

Lernförderung

Übernommen werden Kosten für Nachhilfe um bestehende Lerndefizite zu beheben, wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen.

Gemeinschaftliches Mittagessen

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können diese Kosten für Schülerinnen, Schüler und Kinder übernommen werden. Die Abrechnungen erfolgen über die Einrichtungen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterrichtm, beim Sport oder beim Freizeiten mitmachen zu können.

Landkreis Eichstätt

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Soziale Sicherung und Integration

Stand 27. April 2022

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Übernahme von:

- Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schulbeförderung
- Notwendige Lernförderung
- Zuschüsse für das Mittagessen an Schulen und Kindergärten haben folgende Personen:
  - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
  - in einer Familie leben, die Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, sowie
  - eine Kita, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten

Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben haben folgende Personen:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- in einer Familie leben, die Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Aktueller Bescheid über Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungsgesetz
- für jede Maßnahme und jedes Kind ist ein gesonderter Antrag erforderlich

Zuständigkeit

Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II:

Jobcenter Eichstätt

Am Anger 1, 85072 Eichstätt
Jobcenter-Eichstaett@jobcenter-ge.de

Für Empfänger von Leistungen nach AsylbLG:

Landratsamt Eichstätt
Soziale Sicherung und Integration

Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
08421 70-461
asylbewerberleistungen@lra-ei.bayern.de

Für Empfänger von Sozialhilfe, Kinderzuschlag & Wohngeld:

Soziale Sicherung und Integration

Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting
08421 70-415
sozialwesen@lra-ei.bayern.de